

Satzung

1.Lichtensteiner Schützenverein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„ **1. Lichtensteiner Schützenverein e. V.** „

Sitz des Vereins ist Lichtenstein. Der Verein ist unter der Nummer VR 50096 beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Bewahrung und Fortführung traditioneller kultureller Bräuche.

Der Satzungszweck verwirklicht sich, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten, durch

- Pflege, Förderung und Verbreitung des Schießsports
- Öffentlichkeitsarbeit (Schützenaufzug ...)
- aktive Jugendarbeit
- Lehrgänge und andere geeignete Veranstaltungen
 - Pflege von Freundschaft und Geselligkeit.
 -

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Sächsischen Schützenbund. Die Mitgliedschaft in weiteren nationalen oder internationalen Verbänden beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, weiteren Dachverbänden anzugehören.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

Dem Verein kann jede natürliche und unbescholtene Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, beitreten. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern, sowie der Jugendgruppe.

• aktive Mitglieder :

die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, regelmäßig an Zusammenkünften teilnehmen oder sich aktiv an der Vereinsführung beteiligen.

• passive Mitglieder :

sie unterstützen den Verein vor allem durch Sponsoring.

• Ehrenmitglieder :

das sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

• Jugendgruppe :

ist ein eigenständiger Teil des Vereins. Sie erhält vom Verein Unterstützung in der Nachwuchsförderung und -ausbildung. Kinder und Jugendliche sind Mitglieder des

Vereins. Für die Jugendgruppe gilt die Jugendordnung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung muss von der Aufnahme der neuen Mitglieder unterrichtet werden. Eine Ablehnung muss gegenüber dem Antragsteller, nicht begründet werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Mitglieder der Jugendgruppe werden, sofern sie nicht vorher schriftlich widersprechen, mit Vollendung des 21. Lebensjahres automatisch aktive Mitglieder des Vereins. Eine Vereinssatzung ist ihnen mindestens 3 Monate vorher auszuhändigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet nach schriftlicher Kündigung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand, mit Vierteljahresfrist zum Ende des Kalenderjahres.

Den Ausschluss eines Mitgliedes kann die Rechtskommission beantragen, wenn:

- a) das Verhalten eines Mitgliedes die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder schuldhaft geschädigt hat oder den Rechten und Pflichten der Satzung widerspricht.
- b) das Mitglied länger als drei Monate, nach Mahnung, mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Im Fall a) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Ladung zur Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss muss schriftlich (eingeschriebener Brief mit Rückschein) bei einer Mindestfrist von 14 Tagen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich, und ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist binnen 4 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen, wenn sie bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits fällig waren.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand beschlossen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vermögens des Vereins.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge regeln sich nach der von der Jahreshauptversammlung verabschiedeten Finanzordnung. Sofern von der Mitgliederversammlung beschlossen, werden von den Mitgliedern Umlagen oder sonstige Leistungen gefordert.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt bargeldlos.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, Delegation des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen und materiellen Mittel des Vereins zu nutzen. Die Mitglieder haben Anspruch auf sachgerechte Ausbildung und Betreuung.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: - der Vorstand
- die Rechtskommission
- die Revisionskommission
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus: - dem Präsidenten
- seinem Stellvertreter
- dem Schatzmeister

Bei der Vergrößerung des Vereins kann der Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Mitglieder ausgebaut werden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand hat das Recht, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, ein neues Mitglied zu kooptieren. Für die Kooptierung ist nachträglich das Einverständnis der Mitgliederversammlung einzuholen. Die Mitgliederversammlung kann bei Notwendigkeit einzelne Mitglieder oder den gesamten Vorstand des Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird erst nach Wahl oder Kooptierung von Nachfolgern wirksam.

Der Präsident, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB für sich allein (Einzelvertretungsberechtigung). Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter und der Schatzmeister von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Präsident tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

Der Schatzmeister ist für die Durchsetzung der Finanzordnung zuständig. Er führt alle Kassengeschäfte mit sämtlichen Einnahmen des Vereins, ist verpflichtet, über alle finanziellen Bewegungen Buch zu führen und ist für die Anfertigung einer Steuererklärung verantwortlich.

Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Vorstandsmitglieder dürfen keiner Kommission angehören.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan obliegt. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Erstellung des Jahresabschlussberichts
- die Vorbereitung der Mitglieder-/Jahreshauptversammlung
- die Erstellung eines Jahresarbeitsplanes
 - die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
 -

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mit einer Frist von mindestens 1 Woche eingeladen, und mindestens 2/3 anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Ein Schriftführer ist für die Dokumentation der Vorstandssitzungen sowie die Beurkundung von Beschlüssen zuständig.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind vom Präsidenten, den Verein verpflichtende Urkunden vom Präsidenten und seinem Stellvertreter und bei Geldangelegenheiten zusätzlich vom Schatzmeister zu unterzeichnen.

§ 13 Die Rechtskommission

Die Rechtskommission besteht aus drei Mitgliedern, die alle Vereinsmitglieder sein müssen. Die Rechtskommission wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er ist insbesondere für folgende Entscheidungen zuständig:

- bei Streitfragen über die Auslegung der Satzung
- bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen über Zuständigkeitsfragen
- bei Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern mit dem Verein
 - für Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern
 -

§ 14 Die Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern, die alle Vereinsmitglieder sein müssen. Die Revisionskommission wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie überprüft die Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung des Vereins. Einmal im Jahr ist der gesamte Finanz- und sonstige Bestand des Vereins zu prüfen. Darüber ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, der zur Jahreshauptversammlung verlesen wird.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig zu einem festen Termin statt. Der Termin ist im Jahresarbeitsplan festzuhalten und bedarf keiner weiteren Einladung. Stehen bei einer Mitgliederversammlung wichtige den Verein betreffende Entscheidungen auf der Tagesordnung, ist zu dieser Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vorher schriftlich (Brief oder email) an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuladen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Information der Mitglieder über das aktuelle Geschehen im Verein
- Erledigung organisatorischer Aufgaben
- Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden bzw. zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Gültige Beschlüsse, ausgenommen der Antrag/Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ein Schriftführer ist für die Dokumentation der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse zuständig. Eine Sonderform der Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Zur Jahreshauptversammlung werden die Mitglieder in jedem Fall schriftlich, (Brief oder email) mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen.

§ 16 Die Zuständigkeit und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechenschaftsberichtes und des Finanzberichtes
- Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- Aufstellung der Finanzordnung des Vereins.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Hat niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Gewählt ist wer die relative Mehrheit erreicht. Stimmengleichheit führt zum Scheitern der Wahl.

Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches Verhandlungen und Beschlüsse dokumentiert. Dieses ist vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer gegenzuzeichnen.

§ 17 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins oder wenn die Berufung von 1/4 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine von den Vereinsmitgliedern ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von 2

Wochen schriftlich den einzelnen Mitgliedern mitzuteilen.

§ 19 Beurkundung der Beschlüsse von Vereinsorganen

Die von Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und vom Schriftführer gegenzuzeichnen. Die Beschlüsse sind noch in der Versammlung zu verlesen. Ist dies nicht möglich, sind sie von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 20 Vertragsstrafen

Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt sowie Anordnungen der Vereinsorgane zuwiderhandelt kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, belegt werden mit:

- Verwarnung
- Ausschluss
- Strafanzeige

Die Strafen werden von der Rechtskommission vorgeschlagen und vom Vorstand verhängt. Das Verfahren entspricht dem in § 6 beschriebenen. Gegen den Bescheid besteht seitens des Betroffenen die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von vier Wochen, Widerspruch bei Vorstand (außer Vereinsausschluss) einzulegen. Der Vorstand hat binnen einer Woche nach Bekannt werden des Widerspruchs die Angelegenheit zu behandeln, seine Entscheidung ist endgültig.

§ 21 Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Training, Lehrgängen, Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organsmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Recht einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 22 Haftung der Mitglieder dem Verein gegenüber

Die Mitglieder haften für Guthaben und Verbindlichkeiten des Vereins. Die allgemeine Haftung wird auf 3 Jahresbeiträge beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung des Vereinsvermögens. Bei Vereinsaustritt eines Mitgliedes ist der Haftungsausschluss vom Präsidenten und Schatzmeister schriftlich zu bestätigen. Er kann jedoch in begründeten Fällen verweigert werden.

§ 23 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 24 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 25 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Ihre maximale Höhe richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Auszahlung aktuellen Gesetzeslage.

§ 26 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§27 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller aktiven Vereinsmitglieder erfolgen. Liquidatoren des Vereins sind der Präsident, der Stellvertreter und der Schatzmeister, falls von der Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen wird. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach dem § 47 des BGB. Das nach der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Kinderabteilung des DRK Krankenhauses Lichtenstein gemeinnützige GmbH zu übergeben, mit der ausschließlichen Zweckbestimmung dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

Uwe Hofmann
Präsident

Lichtenstein, 22.04.2017